

Satzung der Sportangler-Vereinigung Hamburg e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Sportangler-Vereinigung Hamburg e.V.“ (SAV) und ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg unter der Nummer V 1803 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung und Verbreitung der nachhaltigen Angelfischerei und deren waidgerechte Ausübung,
 - b) Hege und Pflege eines artgerechten Fischbestandes,
 - c) Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder,
 - d) Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden bei Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzfragen,
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Landschaftsbildes an Seen und Flussläufen,
 - f) Beratung, Förderung und Schulung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Kurse, Vorträge und Lehrgänge,
 - g) Schutz und Verbesserung der Umweltbedingungen an und in den Gewässern,
 - h) Kontrolle und Abwehr schädlicher Einflüsse auf die Gewässer,
 - i) Bekämpfung der Fischwilderei,
 - j) Ausübung und Förderung des Castingsports,
 - k) Ideelle und materielle Förderung der Vereinsjugend (Jugendgruppe) durch Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinn,

- l) Schaffung von Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Erwerb, Pacht und Pflege von Fischgewässern, Booten und den dazu gehörigen Anlagen sowie Heimen, Hütten und sonstigen Einrichtungen,
3. Der Verein kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitglied bei anderen Vereinen und Verbänden werden und seine Mitglieder der jeweiligen Satzung jener Organisationen unterwerfen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Interesse des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe (Hauptversammlung und Vorstand), der Gremien (Ehrenrat und Kassenprüfer), die Vorstandsassistenten sowie die Funktionsträger (Gewässerbetreuer und Heimwarte) des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 beschließen, dass Mitglieder des Gesamtvorstandes und Funktionsträger (Gewässerbetreuer und Heimwarte) für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStGB erhalten,

§ 4 Mitgliedsarten

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Anwärter auf die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglied der Vereinigung kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischerei- und Gewässerordnung verpflichtet.
2. Mitglied der Jugendgruppe, die Bestandteil der Vereinigung ist, kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Jugendgruppenordnung verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Ehegatten/Lebenspartner der ordentlichen Mitglieder zahlen für die eigene Mitgliedschaft die Hälfte des für das Mitglied festgesetzten Beitrags.
4. Förderndes Mitglied der Vereinigung kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wenn freund- oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern bestehen, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte,

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen,
 - b) alle Einrichtungen des Vereins an den Vereinsgewässern zu benutzen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
 6. Alle volljährigen Mitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft. Datenschutz

1. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Ableistung der im Aufnahmeantrag festgelegten Arbeitsstunden, nach Prüfung durch den Obmann für Mitgliederverwaltung und Genehmigung durch den Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt erst nach der Empfehlung durch zwei ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung hat der Aufnahmesuchende die Möglichkeit den Ehrenrat anzurufen, der abschließend über den Antrag entscheidet.
2. Der Anwärter kann die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages je vereinbarter Arbeitsstunde erfüllen, dessen Höhe der Vorstand jährlich im Januar bestimmt. Er gilt für alle zu Beginn der Anwartschaft festgelegten Arbeitsstunden. Leistet der Anwärter die vereinbarten Arbeitsstunden trotz erfolgter Mahnung ohne triftigen Grund nicht binnen eines Jahres nach Erwerb des Anwärterstatus oder verzögert er die Erfüllung sonstiger Pflichten trotz Mahnung unentschuldig um mehr als ein Jahr ab Erlangung des Status als Anwärter, so kann der Vorstand die Anwartschaft durch Ausschluss beenden. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Bereits geleistete Zahlungen werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.
3. Die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Gebühren sind für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag kann auf Antrag in Raten gezahlt oder entsprechend mit dem Vorstand im Einzelfall zu treffender

Absprache zum Teil durch Leistung von Arbeitsstunden reduziert werden. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die fälligen Beiträge einem Vereinskonto gutgeschrieben sind

4. Ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft in eine passive oder fördernde Mitgliedschaft umwandeln wollen, müssen dieses für mindestens ein Jahr unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Jahres beantragen
5. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels Elektronischer Datenverarbeitung. Der Verein ist berechtigt, unter Wahrung der Bestimmungen zum Datenschutzrecht die persönlichen Daten der Mitglieder zu erheben und zu verarbeiten. Mit dem Vereinsbeitritt werden Name, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummern, Internetadresse und Bankverbindung eines Mitglieds aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
6. Durch Mitteilung seiner Internetadresse stimmt das Mitglied gleichzeitig der elektronischen Kommunikation in allen Vereinsangelegenheiten zu.
7. Beim Austritt werden Name, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummern, Internetadresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste getilgt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung der Vereinigung.

§ 7 Vollzug des Erlöschens der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Obmann für Mitgliederaufnahme und – verwaltung erfolgen
2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Vorausbezahlte Beiträge können auf Antrag an die Hinterbliebenen zurückgezahlt werden

3. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Fischereiübertretung schuldig gemacht hat oder sonst gegen die Fischereibestimmungen verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen zwei Monate im Rückstand ist,
 - e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder Fischerei- und Gewässerordnung verstoßen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 8 Ausschlussverfahren und sonstige Ahndungen

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
2. Anstatt Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf
 - a) zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags,
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
3. Der Vorstand kann das Verfahren an den Ehrenrat verweisen.

§ 9 Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 8

1. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstands ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat (siehe § 18) möglich. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.
2. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann sowohl vom Betroffenen als auch vom Vorstand nur noch die Revision durch die Mitgliederversammlung begehrt werden. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Begründung an den Vorsitzenden

des Ehrenrates gestellt sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates [für den Vorstand (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Ehrenratsordnung), für die sonstigen Beteiligten mit der Zustellung durch den Vorstand, § 7 Abs. 1 Ehrenratsordnung].

3. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.
4. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
5. Über die Kosten des bzw. der Verfahren entscheidet der Ehrenrat.

§ 10 Folgen von freiwilligem Ausscheiden und Ausschluss

1. Freiwillig ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Aufnahmegebühr und Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Angelerlaubnischeine, „Roter Luheausweis“, Sportfischerpass und Vereinsschlüssel sind ohne Vergütung zurück zu geben, gezahltes Schlüsselpfand wird erstattet. Der Sportfischerpass wird nach Eintragung des Ausscheidens auf Wunsch zurückgesandt
2. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidge-recht nach den Bestimmungen der Fischerei- und Gewässerordnung zu beangeln, hiervon ausgenommen sind Fördermitglieder,
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein in der Fischerei- und Gewässerordnung festgelegten Bedingungen und unter Rücksichtnahme auf die Belange anderer

- Angler auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben der Vereinigung zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen,
 - e) sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen und
 - f) den Verein unaufgefordert über Änderungen ihrer für den Verein relevanten persönlichen Daten schriftlich zu unterrichten. Zu den Daten gehören insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Internetadresse, Beendigung der Schul-/Berufsausbildung oder sonstiger Beitragsermäßigungen begründender Verhältnisse. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein diese Änderungen nicht mitteilt, gehen zu dessen Lasten und können dem Verein nicht entgegeng gehalten werden. Der Verein kann vom Mitglied Ersatz finanzieller Mehraufwendungen verlangen, die durch eine fehlende Änderungsmitteilung des Mitglieds entstehen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge sind an den Schatzmeister per Einzugsverfahren zu entrichten. Wird keine Einzugs ermächtigung erteilt, wird eine vom Vorstand festzusetzende Gebühr fällig.
 4. Der Beitrag ist fällig am 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringeschuld des Mitglieds.
 5. Anträge auf Sonderbeiträge wegen Studiums, Schulbesuchen o.ä. sind dem Vorstand mit entsprechenden Bescheinigungen bis zum 1.11. des laufenden Jahres für das folgende Jahr einzureichen.
 6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls und solange fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Belege nachgewiesen werden können.

§ 12 Aufgaben von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen und über Satzungsänderungen zu entscheiden.
2. Mitgliederversammlungen sollen den Erfordernissen der Vereinigung und den Bedürfnissen der Mitgliedschaft entsprechend angesetzt werden. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Unterrichtung in angelfischereilichen Dingen, der Vorführungen von Filmen, Lichtbildern, sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Zusammengehörigkeit.

3. An allen Mitglieder- und Hauptversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder zu beteiligen, indem er sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einlädt. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt wurde oder bei entsprechendem vorherigen Einverständnis zur elektrischen Kommunikation, auf dem zuletzt mitgeteilten E-Mail-Konto bereitgestellt wurde.
4. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden.
6. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, durch Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe im Sinne des § 32 BGB.
7. Abweichend von § 32 Abs: 2 BGB kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ihre Stimme vor der Durchführung der Haupt- oder Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
8. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
9. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 13 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt, kann, falls die Durchführung während dieses Zeitraumes unmöglich ist, auf einen späteren Zeitpunkt im Geschäftsjahr verlegt werden
2. Sie hat unter anderem die Aufgabe,
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Beiträge und Verpflichtungen festzusetzen,

- c) den gesamten Vorstand sowie den Ehrenrat zu wählen.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden und / oder des 2. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates die Versammlungsleitung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes aus der Mitte der Versammlung durch Abstimmung zu bestimmendes Mitglied.

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel erfolgen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen. Für diese Gruppe ist eine Gruppen- oder Listenwahl ausdrücklich zugelassen.

- d) zwei Kassenprüfer und für jeden Kassenprüfer einen Ersatzmann, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers tritt, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer und ein Ersatzmann ausscheiden. Vorstandsmitglieder oder Inhaber eines anderen Amtes im Verein können nicht gewählt werden.
- e) Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres vorliegen.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen und Entscheidungen gemäß § 21 der Satzung zu treffen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Obmann für Mitgliederaufnahme und –verwaltung,
 - f) dem Besatzobmann,
 - g) dem Gewässerobmann
 - h) dem Salmonidengewässerobmann
 - i) dem Obmann für Umwelt- und Gewässerschutz,
 - j) dem Sachwalter

- k) dem Jugendgruppenobmann
 - l) dem Sportwart,
 - m) dem Obmann für Veranstaltungen
 - n) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Internet,
 - o) dem Obmann für Gewässerökologie
 - p) dem Obmann für technische Unterstützung und Arbeitseinsätze.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Der 1. oder der 2. Vorsitzende kann für sonstige Sachgebiete bis zu **12** weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Während einer Wahlperiode können der 1. oder der 2. Vorsitzende notwendige Ersatzbestellungen vornehmen oder die Aufgaben des freigewordenen Vorstandsamtes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Außerdem können sie zur Unterstützung einzelner Ressorts nicht stimmberechtigte Assistenten bestellen
 3. Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
 4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der 1. Vorsitzende und die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in einem Jahr, der 2. Vorsitzende im darauf folgenden Jahr gewählt.
 5. Der 1. und der 2. Vorsitzende können jeder einzeln durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel monatlich stattfinden. Der Schriftführer stellt hierzu einen Terminplan für das ganze Jahr auf bzw. lädt hierzu ein. Die Sitzungsergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Einer zuvor zu versendenden Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / elefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen“.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 der satzungsmäßigen Vorstandsposten besetzt sind. Satzungsmäßige Vorstandsmitglieder sind auch die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 für sonstige Sachgebiete bestellten Vorstandsmitglieder. (früher § 12 letzter Absatz, letzter Satz)
4. Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Kassen- und Buchführung Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan sind von ihm rechtzeitig aufzustellen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende setzen den Haushaltplan fest.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden oder einem von diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu geben und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und vor der Hauptversammlung eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist von ihnen schriftlich festzuhalten und den Vorstandsvorsitzenden vorzulegen. Die Hauptversammlung ist mündlich zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Schatzmeisters – insoweit auch die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 18 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Ehrenrat gewählt ist. Der Ehrenrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern und
 - d) zwei stellvertretenden Beisitzern

Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, alle strittigen Angelegenheiten, die vom Vorstand nicht geregelt werden können oder die der Vorstand nicht selbst regeln will, zu schlichten und bei Scheitern des Schlichtungsversuchs zu entscheiden.
3. Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder im Falle b) eines Vereinsmitglieds tätig
 - a) als 1. Instanz, falls ein Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung aus besonderen Gründen unmittelbar vom Vorstand an den Ehrenrat verwiesen wird,
 - b) als Berufungsinstanz im Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung.
4. Der Ehrenrat verfährt nach den Vorschriften der Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen sind vorgesehen für Mitglieder mit einer Zugehörigkeit zum Verein als Mitglied der Jugendgruppe und/oder ordentliches und/oder Fördermitglied von

1.
 - a) 25 Jahren: Urkunde mit „Silberner Vereinsnadel“
 - b) 40 Jahren: Urkunde mit „Goldener Vereinsnadel“
 - c) Inhaber der goldenen Ehrennadel werden nach Erreichen der 50 jährigen oder einer durch 10 teilbaren längeren Zugehörigkeit in besonderer Weise geehrt.
2. für eine Mitgliedschaft im Vorstand von:
 - a) 5 Jahren: mit „Silberner Vereinsnadel“
 - b) 10 Jahren: mit „Goldener Vereinsnadel“
 - c) 15 Jahren: mit der Ehrenmitgliedschaft

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, herausragende Verdienste um das Wohl der SAV durch eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu honorieren.

§ 20 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports an Eigentums- oder Pachtgewässern und in den Räumen des Vereins sowie auf Sportanlagen entstehende Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 21 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
2. Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer eigens nur zu diesem Zweck gemäß § 12 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung.
3. Aus den Einladungen muss der Zweck der Versammlung ersichtlich sein.
4. Die erforderlichen Mehrheiten bestimmen §§ 33 bzw. 41 BGB.

Hamburg, den 08. Februar 2023